

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Vareler Unterhaltungsblatt. 1850-1859 1854

25.2.1854 (No. 8)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-965388](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-965388)

Unterhaltungsblatt.

Wochenschrift für gemeinnütziges Interesse.

1854.

— Sonnabend, den 25. Februar. —

№ 8.

Tagesgeschichte.

Auch der letzte schwache Hoffnungsschimmer, der dem Frieden noch leuchtete, ist verschwunden: der Czar hat den Brief Louis Napoleon's ablehnend beantwortet. Alle Unterhandlungen sind damit abgebrochen und die Thatsachen werden nun statt der Worte sprechen, um durch ihre Wucht endlich den Frieden herbeizuführen, dessen Nähe oder Ferne Niemand vorherzagen kann. Rußland will seine ganze enorme Macht in die Waagschale werfen und selbst die Garden von Petersburg sind in Marsch gesetzt, eine neue Nekrutenaushebung angeordnet. England und Frankreich werden sowohl durch ihre Flotten, wie durch Hülfstruppen die Türkei wirksamer als bisher unterstützen und bald dürfte der Kampf zur See und zu Lande heißer entbrennen.

Die beiden Westmächte hoffen auf den Beistand Oesterreich's, dessen Stellung zu Rußland aber noch keineswegs klar ist.

Nürst Paskewitsch ist von Warschau nach Petersburg gereist. Man glaubt, der Czar wolle den Rath des greisen Kriegers vernehmen. — Die Kriegslust des russischen Volks wird durch Festlichkeiten aller Art, durch Belohnungen und andere Mittel aufgestachelt.

Vom Kriegsschauplatz wird berichtet, daß die russischen Kanonen bei Giurgewo einen Theil der türkischen Donauflotte vernichteten. — Sonst machte die Witterung die Operationen von beiden Seiten unmöglich.

In den türkischen Provinzen, die an Griechenland grenzen, ist ein Aufstand der Griechen ausgebrochen, der vom Königreich aus unterstützt wird.

Vor dem Ernst der einen großen Thatsache, daß der Weltfriede jetzt dahin, verstummen die kleineren Ereignisse, und wir müssen uns daher diesmal mit unserer Tagesgeschichte auf das Obige beschränken.

Der Oldenburg-Preussische Kriegshafen-Vertrag vom 20. Juli 1853.

(Fortsetzung.)

Art. 14. In Betreff derjenigen Ländereien, welche die Krone Preußen bis zu dem Abstände einer viertel

geographischen Meile von dem mit Staatshoheit erlangten Gebiete als Privat-Eigenthum erwerben sollte, wozu ihr die Befugniß auch durch die künftige Gesetzgebung Oldenburgs nicht genommen werden darf, wird derselben das Recht beigelegt, daß rücksichtlich dieses Privat-Eigenthums niemals eine Expropriation, mit Ausnahme der zu Abwässerungs-Anlagen und öffentlichen Wegen etwa erforderlichen, Statt finden darf, und die darauf befindlichen Gebäude ohne Verpflichtung zum Wiederaufbau abgebrochen werden können.

Art. 15. Mit Rücksicht darauf, daß die Ausdehnung des an Preußen abgetretenen Areal's die Freilassung eines genügenden Festungsravons nicht gestattet, verpflichtet sich Oldenburg, im Abstände einer geographischen Meile von den Grenzen jenes Areal's keine Festungswerke anzulegen.

Art. 16. Oldenburg sichert den nach der Preussischen Flottenstation bestimmten oder von dort her kommenden Schiffen seinerseits freie, von allen Abgaben unbeschwertete und ungehinderte Fahrt auf der Jade zu.

Art. 17. Desgleichen gesteht Oldenburg Preußen auf der Rhede zwischen der Heppenser Ecke und der Eckwärdener Hörne, unbeschadet der Oldenburg verbleibenden Staatshoheit, das Recht der Marinepolizei zu, welches jedoch Preußen mit möglichster Schonung, insbesondere der Handelschiffahrt und der Fischerei, zu üben verspricht. Ein von beiden Theilen zu vereinbarendes Regulativ wird das Nähere hierüber bestimmen.

Art. 18. Oldenburg räumt Preußen die Befugniß ein, die auf der Jade vom Außenhafen bei Fährbuck bis zur offenen See erforderlichen Tonnen, Baken, Leuchtfeuer und sonstigen Schiffahrtszeichen, mit Ausnahme derer auf der Insel Wangerooze, auf eigene Kosten zu bestimmen, herzustellen und zu unterhalten; Preußen übernimmt hierzu die Verpflichtung, und verspricht, dabei etwaige Anträge Oldenburgs im Interesse der Handelschiffahrt möglichst zu berücksichtigen.

Preußen macht sich verbindlich, für keinerlei Schiffahrtszeichen irgend eine Abgabe zu erheben, so lange Oldenburg für das Leuchtfeuer auf Wangerooze und sonstige von ihm in oder an der Jade künftig etwa errichtete Schiffahrtszeichen keine Abgabe bezieht.



Das gegenwärtig vorhandene Betonungs-Material übernimmt Preußen gegen Erstattung des tarmlässigen Wertes.

Art. 19. Es ist Preußen unbenommen, eigene Boosten für seine Kriegs- und Transportschiffe aller Art zu halten, und sich ihrer im Bereich der Tade zu bedienen.

Art. 20. Ueber die etwaige Theilnahme Preußens an Oldenburgischen Quarantaine-Anstalten an der Tade bleibt besondere Verständigung vorbehalten. Auf demselben Wege soll das Nöthige wegen der einzurichtenden Postkommunikation mit dem Hafen-Etablissement geregelt werden.

Art. 21. Falls Preußen das Trockendock bei Brake für seine Marine zu benutzen wünschen sollte, verspricht Oldenburg, auf Verhandlungen mit möglichster Berücksichtigung der desfalligen Wünsche einzugehen.

Art. 22. Oldenburg räumt Preußen nach und von den abgetretenen Gebietstheilen für diejenigen Truppen und technischen Corps, welche dort ein Unterkommen finden können, so wie für die Besatzung dortiger Preussischer Kriegs- und Transportschiffe die nöthigen Militärstraßen ein, und zwar, wenn nicht ein Anderes verabredet wird, Eine von der Sever'schen Seite des Tadebusens in der Richtung nach Minden, die Andern von der Eckwarder Hörne nach Fedderwarder Siel und Großen Siel.

Eine besonders zu schließende Convention wird die Etappen dieser Militärstraßen bestimmen, und die Verhältnisse auf den Grundlagen, welche für andere schon vorhandene Preussische Militärstraßen bestehen, jedoch dergestalt ordnen, daß für die Preussischen Mannschaften wenigstens eben so hohe Vergütungssätze bezahlt werden müssen, wie Oldenburg für das eigene Militair im eigenen Lande bezahlt.

Art. 23. Preußen erhält hierdurch die Concession zur Anlegung einer Chaussée auf eigene Kosten, um das Marine-Etablissement mit dem nächsten Punkte der von Barel nach Sever führenden Landes-Chaussée in einer noch näher zu vereinbarenden Richtung zu verbinden, und Oldenburg verspricht, das dazu etwa nöthige Expropriations-Verfahren zu veranlassen; Preußen verpflichtet sich dagegen, diese Chaussée gleichzeitig mit dem Bau des Marine-Etablissements in Angriff zu nehmen.

Die Chaussée soll dem Publikum in derselben Weise zur Benutzung offen stehen, wie die Oldenburgischen Chaussées.

Der Tarif für diese Chaussée ist nach den für Oldenburg geltenden Sätzen zu bestimmen.

Wird das Chausséegeld in Oldenburg allgemein aufgehoben, so soll für die gedachte Chaussée dasselbe gelten, wie für andere im Oldenburgischen belegenen Privat-Chaussées.

Art. 24. Desgleichen ertheilt Oldenburg an Preußen die Concession, eine Eisenbahn von seinem Marine-Etablissement über Barel und Oldenburg in südlicher

Richtung zum Anschluß an die Cöln-Mindener Eisenbahn auf eigene Kosten zu bauen, und verspricht, auch das hierzu etwa erforderliche Expropriations-Verfahren zu veranlassen.

Dagegen verpflichtet sich Preußen, diese Eisenbahn, sobald seine Finanz-Verwaltung es irgend gestattet, zu bauen, und zuzugeben, daß etwaige Oldenburgische Zweigbahnen, seien es Staats- oder Privatbahnen, in dieselbe münden dürfen.

Die weiteren Bestimmungen wegen dieser Bahn bleiben einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Diefelbe soll nach Analogie des zwischen Preußen und Braunschweig über die Herstellung einer Eisenbahn von Magdeburg nach Braunschweig abgeschlossenen Staats-Vertrages vom 10. April 1841 getroffen werden, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Abweichungen davon bedingt; jedoch steht Oldenburg nicht das Recht zu, die künftige Ueberlassung der Eisenbahn von Preußen zu verlangen.

So lange Preußen die im Vorstehenden gedachte Eisenbahn nicht begonnen, oder sich verpflichtet hat, dieselbe in einer bestimmten, Oldenburg convenirenden Frist zu bauen, bleibt es Oldenburg unbenommen, diesen Bau oder einen andern in ähnlicher Richtung selbst vorzunehmen, oder dazu an Privaten die Concession zu ertheilen.

Vor einem desfalligen Beschlusse wird Oldenburg jedoch Preußen seine Absicht mittheilen, und eine angemessene, mindestens dreimonatliche Frist zur Erklärung darüber bewilligen, wenn Preussischer Seite der Bau in Angriff genommen, und in welcher Zeit derselbe zu Ende geführt werden solle.

Erklärt sich Oldenburg mit den demnächstigen Vorschlägen Preußens einverstanden, so darf dasselbe für die Zukunft keine Concurrenzbahn der hier in Rede stehenden Eisenbahn, — wozu jedoch Zweigbahnen nach Bremen, Ostfriesland, Brake und andern Orten des Herzogthums Oldenburg nicht zu rechnen sind — zulassen, wogegen die in gegenwärtigem Artikel ertheilte Concession erlischt, sobald Preußen es dazu kommen läßt, daß diese Eisenbahn von Oldenburg oder Dritten gebaut wird.

Art. 25. Das Eigenthum und die Verwaltung der von Preußen in Gemäßheit der Artikel 23 und 24 im Oldenburgischen Gebiete zu erbauenden Chaussée und Eisenbahn stehen, ohne daß dadurch die Staatshoheit Oldenburgs berührt wird, Preußen zu; doch sollen diese Verkehrsstraßen, so wie die dabei von Preußen etwa einzurichtenden Telegraphenlinien, auch von der Oldenburgischen Staats-Regierung und dem Publikum benutzt werden können. Zu dem Ende wird Preußen solche Einrichtungen treffen, daß dieser Mitgebrauch thunlichst erreicht und erleichtert werde.

(Schluß folgt.)

Sendschreiben an die Redaction des Unterhaltungs-Blattes.

Mein Herr Redacteur! Schlafen Sie, oder haben die orientalischen Wirren Ihre Sinne dermaßen verwirrt, daß Sie nicht beachten, was vor Ihrer Nase, im eigenen Hause passirt. Sie haben nicht einmal Notiz genommen, noch gegeben von dem kühnen Versuch: mittelst Ochsen die gefeierte Linie des Auktionsverwalterprivilegiums zu stürmen; von der darob entbrannten Conflictsfrage: ob das Viehmastproduct eines Landmanns, d. h. Vieh, was er zum Zweck der Mastung angekauft, in einer besondern Anstalt künstlich mäset, nach vollendetem Cursus zur Versteigerung bringt, Handelswaare sei, mithin ob solches Vieh unter den Junztzwang oder den Freihandel falle.

Abgesehen von dem Nutzen, welchen Einige, die damals zweifelten, ob der alte Jopf eine Wohlthat oder Zuchttruthe sei, jetzt durch thatsächliche Belehrung davon haben können, würde es von allgemeinem Interesse sein, den eigentlichen Hergang der Sache und ihren Ausgang zu erfahren, und das, mein Herr Redacteur, erwarte ich, jetzt als Sprechrepräsentant des Publicums figurirend, von Ihnen. Welche Annäherung eines obskuren Anonymus! höre ich Sie ausrufen; aber nur gemacht, mein Herr, Annäherung, Aufschüben ist jetzt modern und es kommt auf die Kunst und Manier an, zu imponiren — und ich wage es, wie so Mancher, also auch mich vom Frosch zum Ochsen aufzuläben. Doch weiter im Text.

Wie's heißt, hat die Administrativbehörde den öffentlichen Verkauf der Ochsen quaestionis durch den Makler erlaubt, die Justizbehörde aber solche Versteigerung beabsichtigter Maßen verboten, und soll letztere in den Fall gekommen sein, gegen Herrn Söllner wegen Nichtparirens dieser Ordre eine Untersuchung zu führen. Der etwaige Privilegiensieg wird für das Mal wol an der Tasche des schon einmal brüchfällig verurtheilten Maklers vorübergehen, ohne hineinzufahren, und nur dem Verkäufer, wenn auch nicht die Freiheit, doch Geld kosten; aber dennoch in seinen Folgen auf das aufgedrungene, desto verhaßter gewordene Zwangsinstitut selbst zurückfallen, denn es wird nur dieser Wigigung bedürfen, um die Klippe umschiffen zu lernen, wozu es eben keiner salomonischen Weisheit bedarf, wird also nur dazu dienen, das Gehässige desselben greller zu coloriren, das Volk wieder neu zu erinnern an jene besonderen Vorgänge und Mißachtung seiner billigen Wünsche. Erzählen Sie uns auch dieses Stück Bareler Geschichte zu Nutzen und Frommen der unterdeß herangewachsenen Generation, damit es frisch im Gedächtniß bleibe. x.

Eine zu erwartende gute Ernte.

Was der Mensch wünscht, und namentlich, wenn er etwas zur Abwendung einer Hungersnoth wünschen muß — das glaubt er leicht; ist doch überhaupt die Hoffnung zum Leben unentbehrlich, wie die Lust zum

Athmen; laßt uns also glauben und hoffen, daß die Propheten nicht zu schanden werden, wenn sie uns ein fruchtbares gesegnetes Jahr verkünden. Die Gelehrten sind einig, daß die Witterung, wovon eben die Fruchtbarkeit der Erde abhängt, sich in einer gewissen Jahresfolge wiederhole; nur darin gehen ihre Ansichten auseinander, ob diese Wiederholung alle 30 oder je mit dem 19. Jahre Statt finde. Diesmal aber, wie selten, ist diese theoretische Spaltung ohne practische Bedeutung, eben weil, laut angestellter Nachforschungen, hier beide Vorbildsjahre 1824 und 1835 gesegnet und fruchtbar gewesen sind. So gab's in 1824, wo ein kalter und kurzer Winter, ein schöner Frühling und ein warmer feuchter Sommer war, 1835 nicht weniger eine reiche Ernte; folglich dürfen wir für 1854 ein gedeihliches frühes Gras- und vorzügliches Korn- und gutes Obst-Jahr hoffen. Amen!

Trauriges Ereigniß.

Ein Arbeiter in der Fabrik der Herren Heeder & Rimme hat am letzten Mittwoch einen Arm verloren; es ist dies seit Kurzem der dritte Fall und, da Mangel an Vorsicht, Unachtsamkeit diese Unglücksfälle veranlassen, begreift sich's schwer, daß so traurige Beispiele so geringe Wirkung zeigen. Zwar darf man vertrauen, die Fabrikberren werden den Unglücklichen auch ferner in ihren Diensten verwenden und ihm Brod geben, — aber dennoch bleibt es ein schwerer Schlag, der weithin nachwirken muß.

Es drängt sich uns die Frage auf, ob die Fabrikarbeiter auch stets gehörig bekannt gemacht werden mit der ihnen drohenden Gefahr, practisch eingeübt werden, mit den Maschinen umzugehen, und ob sich nicht irgend etwas thun ließe, dergleichen Fälle vorzubeugen, sei es auch nur durch wiederholte Aufforderungen zur Vorsicht.

Notizen.

Mit Bedauern vernehmen wir, daß unser Ortsvorstand, Herr Hansing, sich veranlaßt gefunden hat, die Enthebung von diesem bürgerlichen Ehrenposten, den er seit 6 Jahren zu allgemeiner Zufriedenheit verwaltete, zu wünschen, und daß in Folge dessen eine Neuwahl demnächst Statt finden wird. Indem wir Herrn Hansing unsere Anerkennung aussprechen, wollen wir hoffen, daß die Neuwahl seines Nachfolgers als eine glückliche sich erweisen werde. Nachgerade wachsen die Interessen des Orts und fordern eine Vertretung, die auch activ, die Initiative suchend, auftritt und nicht auf Anregung wartet, oder den vorschriftsmäßigen Geschäftshäsel dreht.

Die Stelle bietet keinen klingenden Lohn und erfordert mithin einen Patrioten, eine Menschengattung, die ächt, leider, sparsam vorkommt, wenngleich Viele sich



den Schein zu geben und mitunter die Rolle auch täuschend genug zu spielen wissen.

Das Concursgut des Kaufmanns Brüggenmann, bestehend aus einem Hause, 2 Ställen, nebst Garten, an der Haserkampstraße, ist am 10. d. M. im Gerichtslocale für 3050 \$ Gold an die Herren Hegeler & Messing verkauft.

Die Witterung der letzten Woche hat schwerlich irgend Jemandem — selbst nicht den absonderlichen Winterfreunden — gefallen, und dürfte jedenfalls ungesund, also nachtheilig für den allgemeinen Gesundheitszustand gewesen sein. Bald Frost, bis zu 6° Kälte sogar, bald Schnee, Hagel, Wind, Nebel und Regen, Alles in schnellem Wechsel. Schmutz auf Straßen und Fußpfaden. Hoffentlich haben wir im folgenden Blatt Angenehmeres in solcher Beziehung anzumerken, da wir dann den März fast erreicht haben, wo es doch bessere Tage zu geben pflegt.

[Der portraitierte Gefangene, oder: es wird für die Spitzbuben immer gefährlicher und daher klüger, ehrlich zu bleiben.] In Lübeck war ein verdächtiger Mensch in polizeiliche Untersuchung gezogen, der sich für den Sohn eines unter Kaiser Napoleon in Frankreich eingewanderten vornehmen Polen ansah und eine Reihe interessanter Abenteuer bestritten haben wollte. Als auch die eifrigsten Nachforschungen nach den wahren persönlichen Lebens-Verhältnissen des Gefangenen ohne Erfolg blieben, versiel man endlich darauf, mehrere Photographien (Zichtbilder) dieses Menschen anfertigen und durch die deutschen Polizeiblätter in Lithographien verbreiten zu lassen. Diese Maßregel zeigte sich sofort als practisch, denn ein sächsischer Gensdarm erkannte alsobald in dem wohlgetroffenen Bildniß des angeblichen Polen einen gefährlichen, der Haft entsprungnen Uebelthäter. Als man den Gefangenen mit dieser Entdeckung überraschte, gestand er auch sofort die Wahrheit.

Zu welchen Trefeln der Aberglaube den Menschen verleitet, beweist folgende, von der „Presse“ aus Niederösterreich gemeldete Thatsache. Drei junge Bursche hatten nämlich auf dem Friedhofe das Grab eines 12jährigen Mädchens geöffnet, der Leiche den Kopf abgeschnitten und sich mit diesem über die Kirchhofmauer geflüchtet. Die Todtengräberin bemerkte die Trefler und auf ihre Anzeige wurden die die Schuldigen durch Gensdarmen verhaftet. Wie die Untersuchung zeigte, lebte einer dieser Burschen in dem Wahne, daß demjenigen, welcher Nachts den Schädel einer verstorbenen Jungfrau unter seinem Bette habe, diejenigen Nummern träume, welche in der nächsten Ziehung gehoben würden.

Professor Mellaton in Paris hat eine neue Methode erfunden, daß Chloroform als schmerzstillendes Mittel anzuwenden, welche viel Erfolg verspricht. Er läßt nämlich Chloroformdämpfe auf die zu operirende Stelle leiten, was die Empfindlichkeit abstumpft und grade so wirkt, als wäre das Chloroform eingeathmet worden.

Von den Affsen zu Bonn wurde ein 16jähriger, schon mehrfach des Diebstahls, Einbruchs, Verwundung etc. beschuldigter Thunichtgut zu 10 Jahre Zuchtthaus verurtheilt, weil er einen Betrunknen so mit Pflastersteinen tractirte — blos um bei andern Knaben den Geld zu spielen — daß der Unglückliche starb.

Kirchennachrichten.

Im Monat Januar d. J. wurden getauft:

Ein Sohn des G. Suhren, Landmanns zu Oldorf; ein Sohn des J. Rütger, Landmanns zu Varel; eine Tochter des D. G. Sasse, Anbauers und Drechslers zu Winkelshede; ein Sohn des J. W. Neeff, Landmanns zu Varel; eine Tochter des J. N. Krämer, Werksführers in der Heeder'schen Fabrik zu Varel; ein Sohn des J. D. G. Wübbenhorst, Kaufmanns zu Varel; ein Sohn des G. Silers, Häuslings in Borgsiede; ein Sohn des J. G. Imken, Arbeiters zu Wüppel; ein Sohn des J. G. Störmer, Arbeiters zu Hohenberge; ein Sohn des J. H. Helmers, Häuslings zu Kallenbüschen; eine Tochter des G. A. D. Wanselow, Schmieds in der Eisengießerei zu Varel; eine Tochter des W. A. Hülfers, Zimmermanns zu Neuenwege; ein Sohn des G. H. Denker, Fabrikanten zu Varel; ein Sohn und eine Tochter (Zwillinge) des D. G. Lampe, Krugwirths zu Hohenberge; ein unehelicher Knabe.

Copulirt:

Wille Landwehr, Fabrikarbeiter zu Varel, und Anna Marie, geb. Seelig, verwittwete Hinrichs, aus Neustadt-Gödens; Hermann Friedrich Willinga, Modelltischler in der Eisengießerei zu Varel, und Marie Catharine Döpke aus Wardenburg; Johann Friedrich Heinen-Hollerorth, Schneidermeister zu Varel, und Catharine Margr., geb. Meyer, verwittwete Affsen daseibst; Johann Hinrich Hübeler, Schlosser in der Eisengießerei zu Leer, und Anna Margr. Jürgens aus Neuenwege.

Beerdigt:

Anna Margr., geb. Hülfemann, verehelichte Bothmann, aus Streef, alt 27 Jahr 33 Tage; Carl Diedr. Franz Maas, Schlächtermeister zu Varel, alt 34 Jahr 3 Monat 25 Tage; ein todtgeborener Sohn des J. A. Th. Joel, Fabriktschlers zu Varel; Hermann Jansen in Winkelshede, früher Schneidermeister in Zerlinghave, alt 79 Jahr 2 Monat 10 Tage; Gese Margr., geb. Meinen, verwittwete Schmidt, aus Varel, alt 75 Jahr 1 Monat 13 Tage; Gese Margr. Seghorn aus Borgsiede, alt 1 Monat 10 Tage; Johann Bernhard Martens aus Varel, alt 9 Jahr 5 Monat 28 Tage; ein ungetaufter Sohn des J. W. Suhren, Schmiedemeisters zu Varel, alt 4 Tage; ein todtgeborener Sohn des Gerh. Dietzen, Heuerlings in Odenstrobe und Fabrikarbeiters; Johann Christian Melchior Diers aus Varel, alt 5 Jahr 2 Tage; Anton Diedrich Wüller aus Altjührden, alt 5 Monat 9 Tage; Johann Hinrich Theilen, Häusling und Tagelöhner zu Nothenhahn, alt 45 Jahr 6 Monat 9 Tage; Silert Spielermann, Arbeiter zu Neuborf, alt 65 Jahr 3 Monat 27 Tage; Johann Abraham Neeff, Landmann zu Varel, alt 65 Jahr 9 Monat 27 Tage; Sara Deltjen aus Varel, alt 48 Jahr 5 Monat 25 Tage; Johann Hinrich Gerdes, neuer Kötter zu Altjührden, alt 60 Jahr 7 Monat 6 Tage.